

# HEINRICH BÜSSING

## TECHNIK U. GESCHICHTE E.V



Verein zum kulturellen Erhalt und zur Förderung  
der Nutzfahrzeuggeschichte im Braunschweiger Land

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen  
„Heinrich Büssing Technik u. Geschichte e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung vom geschichtlichen Verständnis für Nutzfahrzeuge. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem geographischen Gebiet des ehemaligen „Braunschweiger Land“. Die Zweckverwirklichung geschieht insbesondere durch:
  - I. die Dokumentation von geschichtlichen Ereignissen,
  - II. den Erhalt von historischen Nutzfahrzeugen,
  - III. die Vermittlung von historischen Fakten,
  - IV. die Sammlung von historisch relevanten Werken sowie
  - V. die vereinszweckkonforme Publikation von Schriften.

- (2) Ziel ist es, derartige Fahrzeuge und Gegenstände der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und damit eine weitere museale Attraktion für das ehemalige „Braunschweig Land“ zu schaffen.
- (3) Der Verein kann darüber hinaus Gegenstände, Betriebsanlagen, Gelände erwerben, pachten oder anmieten.
- (4) Ferner ist es Zweck des Vereins, das Interesse an historischen und modernen Mobilität, insbesondere auch bei Jugendlichen, zu wecken und zu fördern. Dazu dienen Veranstaltungen wie Vorträge, Studienfahrten und Besichtigungen. Es wird eine möglichst enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die sich mit dem Verkehrswesen befassen, angestrebt.
- (5) Der Verein kann ein eigenes Archiv unterhalten, in dem Bücher, Zeitschriften und Dokumentationsmaterial aus dem Bereich des Nutzkraftwagen und Technik aller Art beschafft und aufbewahrt werden und dieses den Mitgliedern zur Verfügung stellen. Zur Unterrichtung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit kann der Verein eine Informationsschrift herausgeben. Er kann dies auch in Zusammenarbeit mit anderen sich mit dem Verkehrswesen befassenden Institutionen der Region Braunschweig tun.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Volksbildung und der Erhaltung und Pflege von Kulturwerten.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie haben Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.
- (3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen. Sie haben ein Anrecht auf Informationen über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.
- (4) Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres am 31. Dezember eines Jahres möglich. Dieses ist schriftlich, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten oder seine Interessen in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Innerhalb der Frist ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand einzuräumen.

- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen sowie seinen gezahlten Beiträgen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und dem Kassen-Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan. Beide Inhalte sind den Mitgliedern mitzuteilen.

#### **§ 6 Wahl, Amtsdauer, Zuständigkeiten**

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung, gerechnet vom Tag der Wahl an gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.  
Vorstandsmitglied kann ein vollgeschäftsfähiges Mitglied werden.

- (2) Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit abge wählt werden, wenn sich ein anderes Vereinsmitglied zur Wahl stellt und von 75 % der Anwesenden gewählt wird. Die beabsichtigte Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss auf der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt sein.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der verbleibende Vorstand eine Person einsetzen, die das Amt kommissarisch bis zur Neuwahl durch die Hauptversammlung fortführt.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, um bis zu 4 weitere Mitglieder erweitert werden.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

- I. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - II. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - III. Erstattung des Tätigkeitsberichtes
  - IV. Beschlussfassung über Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern
- 
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Daneben ist bei Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen, wenn der Vorstand dieses beschließt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden sind oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder dieses unter Angabe von Zweck und Grund beim Vorstand beantragt.
- (2) Zur Hauptversammlung ist schriftlich unter Angabe des Tagungsortes, des Zeitpunkts und der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter muss zu Beginn der Hauptversammlung über die beantragte Ergänzung der Tagesordnung abstimmen lassen. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (4) In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied vom vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme.  
Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (5) Für außerordentliche Hauptversammlungen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

(6) Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig und hat Beschlüsse herbeizuführen, wenn zu einem der folgenden Punkte eine Beschlussfassung ansteht:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht des Kassen-Geschäftsführers
- Diskussion der geleisteten Berichte
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Festsetzung des Jahresbeitrages für das darauffolgende Geschäftsjahr
- Wahl der Kassenprüfer
- Anträge der Mitglieder
- Anträge des Vorstandes
- Ausschlussverfahren
- Bestätigung des Jahresbudgets

Die Reihenfolge der Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Er kann die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzen.

(7) Auf außerordentlichen Hauptversammlungen stehen nur die Punkte zur Diskussion und Beschlussfassung an, die Grund der Einberufung waren oder die durch entsprechenden Versammlungsbeschluss zu Beginn zusätzlich genehmigt werden.

## § 9 Beschlussfassung der Versammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Mitglied geleitet. Die Art der Abstimmungen wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt oder wenn bei der Wahl zum Vorstand für das Amt mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.
- (2) Die Hauptversammlungen sind nicht öffentlich, jedoch kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen. Die Versammlung ist über anwesende Gäste zu informieren. Auf Antrag eines Mitgliedes ist über den Ausschluss der Gäste von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte abzustimmen.
- (3) Die Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn 20% der Mitglieder erschienen sind. (Ausnahme siehe § 17 / Auflösung des Vereins).
- (4) Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Für eine Änderung des Zwecks des Vereins ist eine schriftliche Abstimmung der in der Hauptversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung zulässig und vom Vorstand zu veranlassen.



- (5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Hauptversammlung zuzusenden.

## **§ 10 Stimmrecht / Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist in § 17 (1) geregelt
- (3) Beschlüsse können in dringenden Ausnahmefällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren von den Mitgliedern eingeholt bzw. gefasst werden.
- (4) Die Niederschriften über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnen der Schriftführer und der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

## **§ 11 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Die Beitragsregelung umfasst jeweils den Zeitraum eines Kalenderjahres. Der Beitrag ist eine Bringschuld und bis zum 31. März im Geschäftsjahr zu entrichten.
  
- (2) Zu den Einnahmen des Vereins gehören ferner:
  - I. Spenden
  - II. Zuwendungen Dritter
  - III. durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Umlagen

## **§ 12 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**

- (1) Der Verein kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben. Ehrenvorsitzende sind auf Wunsch jederzeit vom Vorstand über wichtige Angelegenheiten des Vereins zu informieren. Über die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung durch Zweidrittel-Mehrheit.
  
- (2) Verdiente Mitglieder kann der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung dadurch ehren, dass er ihnen eine Ehrenurkunde verleiht.
  
- (3) Langjährige und in besonderem Maße verdiente Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 13 Wissenschaftlicher Beirat**

Es kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden, der vom Vorstand benannt wird. Die Mitgliederversammlung ist über die Zusammensetzung des Beirats zu informieren. Der wissenschaftliche Beirat kann Vorschläge erarbeiten, die den Vereinszielen dienen.

Er hat den Charakter eines Ausschusses und darf nicht ohne Zustimmung des Vorstands nach außen wirken. Der Beirat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

## **§ 14 Vereinsämter**

- (1) Für besondere oder zeitlich begrenzte Aufgaben können Vereinsämter eingerichtet werden. Die mit solchen Aufgaben betrauten Personen sind Assistenten und arbeiten selbständig in dem ihnen zugewiesenen Bereich. Sie sind dem Vorstand verantwortlich.
- (2) Die Berufung oder Abberufung dieser Assistenten erfolgt durch den Vorstand. Die Assistenten nehmen im Rahmen ihrer Tätigkeiten an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 15 Kassenprüfer**

- (1) Von der Jahreshauptversammlung sind für jeweils zwei Jahre drei Kassenprüfer zu wählen. Zwei von diesen haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Den Kassenprüfern sind dazu die erforderlichen Unterlagen des Vereins zur Verfügung zu stellen. Eine Wiederwahl für das nächste Geschäftsjahr ist nur für 2 der 3 Kassenprüfer zulässig.

- (2) Für die erfolgte Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der der Hauptversammlung zur Kenntnis gegeben und dem Vorstand ausgehändigt wird.
- (3) Die Kassenprüfer (innen) dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

## **§ 16 Verwendung der Gewinne**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösung muss von 75% der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt werden, wenn mindestens eine Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder gegeben ist.

Wird eine Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder nicht erreicht, ist eine schriftliche Abstimmung der in der Hauptversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung zulässig und vom Vorstand zu veranlassen.

- (2) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), sind der Vorsitzende und der Kassen-Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Hauptversammlung nichts anderes beschließt
  
- (3) Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Kosten und Begleichung aller Verbindlichkeiten
  - (a) fällt das finanzielle Vermögen des Vereins an die Aktion Kinder-Unfallhilfe, Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden hat.
  - (b) fällt das materielle Vermögen des Vereins der Stadt Braunschweig im Sinne § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
  
- (4) Sollte es der Stadt Braunschweig unmöglich sein, das materielle Vermögen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu verwenden, so soll es dem Städtischen Museum für seine Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

## § 18 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, sofern der Sinn der Satzung nicht verändert wird, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
  
- (1) Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins „Heinrich Camion - Verein zum kulturellen Erhalt und zur Förderung der Nutzfahrzeuggeschichte im Braunschweiger Land“ am 02. Juli 2015 in Braunschweig beschlossen.  
Die Satzung ist nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter der

Nr. **VR 201479**

am **15. Juni 2016**

mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

- (3) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden (Salvatorische Klausel).

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.